Nutzungs- und Entgeltbestimmungen für Räume

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Weißensee
Friesickestraße 15, 13086 Berlin

Inhalt: 1. Präambel · 2. Raumvergabe · 3. Umgang mit den Räumen · 4. Rauchen und Umgang mit Feuer und offenem Licht · 5. Umgang mit Eigentum der Gemeinde und mit auf dem Gemeindegelände befindlichem Privateigentum · 6. Urheberrechte · 7. Absage von Veranstaltungen · 8. Entgelt · 9. Schlussbemerkung

1. Präambel

Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Berlin-Weißensee im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, KdöR, (im Folgenden „Gemeinde“ genannt) ist eine anerkannte Freikirche. Sie stellt ihre Räume auch zur Nutzung für nichtkirchliche Zwecke zur Verfügung. Daraus ergeben sich für alle Nutzer (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) nachstehende Bedingungen.

Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Gemeinderat bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter.

2. Raumvergabe

Von der Vergabe ausgeschlossen sind Veranstalter, deren Veranstaltungsinhalte christlichen und gesellschaftlichen Normen entgegenstehen (z. B. Inhalte mit gewaltverherrlichendem, pornographischem oder okkultem Charakter).

Der Inhalt von Veranstaltungen ist mit dem Vertreter der Gemeinde abzustimmen. Die Weitervergabe an Dritte bzw. die Hereinnahme von Mitveranstaltern durch den Veranstalter ist ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde unzulässig.

Der Veranstalter benennt unter Angabe von

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten einen verantwortlichen Ansprechpartner/eine verantwortliche Ansprechpartnerin
- Inhalt, Zweck und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung
- die erwartete Teilnehmerzahl.

Außerdem ist anzugeben, ob es sich um eine öffentliche oder um eine geschlossene Veranstaltung handelt und ob Eintrittsgelder erhoben werden.

Anzahl und Art der zu nutzenden Räume ist vor der Veranstaltung festzulegen. Der Erhalt eines Schlüssels ist bis zur Rückgabe an die Gemeinde einschließlich einer Weitergabe zu dokumentieren.

3. Umgang mit den Räumen

Die jederzeitige uneingeschränkte Nutzung der Notausgänge ist zu gewährleisten. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es untersagt, die Räume komplett abzudunkeln.

Der Veranstalter ist für die Erfüllung gesetzlicher Auflagen (z. B. Erste Hilfe) selbst verantwortlich.

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass er die Räume so verlässt, wie er sie vorgefunden hat. Eine Grobreinigung obliegt dem Veranstalter.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch ihn mitgebrachtes Equipment direkt im Anschluss nach der Veranstaltung abgebaut wird, da die Gemeinde über keine Kapazitäten zur Lagerung verfügt. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde kein Versicherungsschutz für mitgebrachtes Equipment besteht.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist i. A. nur in den hinteren Räumen oder in den Außenanlagen zulässig.

Auf den Lärmschutz ist vorrangig in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr besonderes Augenmerk durch den Veranstalter zu legen. Ausnahmen sind im Nutzungsvertrag zu regeln.

4. Rauchen und Umgang mit Feuer und offenem Licht

Auf dem gesamten Gelände der Gemeinde besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchverbot bezieht sich sowohl auf die Räume der Gemeinde als auch auf den eingezäunten Bereich hinter dem Gemeindegebäude.

Bei der Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass diese einen festen Stand haben und auf feuerfestem bzw. schwer entflammbarem Untergrund stehen. Brennende Kerzen sind unter ständiger Aufsicht zu halten.

Der Einsatz von Pyrotechnik, Wunderkerzen und Ähnlichem sowie der Umgang mit Gefahrstoffen sind nicht gestattet.

5. Umgang mit Eigentum der Gemeinde und mit auf dem Gemeindegelände befindlichem Privateigentum

Die Nutzung von auf dem Gemeindegelände vorgefundenen Gegenständen bedarf einer Genehmigung durch den Vertreter der Gemeinde. Das Nutzen und Umstellen von gemeindeeigenen Instrumenten ist untersagt, soweit es nicht ausdrücklich durch den Vertreter der Gemeinde genehmigt wurde. In diesem Fall hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass der Ursprungszustand nach der Veranstaltung wiederhergestellt wird. Im Schadensfall haftet der Veranstalter.

6. Urheberrechte

Der Veranstalter ist selbst für die Wahrung der Urheberrechte verantwortlich. Die Nutzung von fremden geistigen Inhalten ist mit den entsprechenden Gesellschaften (z. B. GEMA) im Vorfeld abzustimmen. Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für die Veranstaltungsinhalte.

7. Absage von Veranstaltungen

Die Gemeinde behält sich vor, bei Vorliegen triftiger Gründe von Nutzungsverträgen bis zu 7 Tagen vor der Veranstaltung zurückzutreten.

Der Rücktritt des Veranstalters vom Nutzungsvertrag ist jederzeit möglich. Die Rücktrittsgebühren betragen:

- bis 3 Tage vor der geplanten Veranstaltung 50 % des vereinbarten Entgeltes
- unter 3 Tage 80 % des vereinbarten Entgeltes

8. Entgelt

Die für die Nutzung der Räume erhobenen Entgelte gemäß Anlage 1 zum Vertrag verstehen sich als Selbstkostenpreis. Sie sind auf das Konto

Inhaber: Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Berlin-Weißensee
Bank: Freikirchenbank
IBAN: DE62 5009 2100 0000 5768 08
Verwendungszweck: Nutzungsentgelt Datum der Veranstaltung

einzuzahlen.

Ein Ausfall der Heizung, soweit er nicht zum Ausfall der Veranstaltung führt, begründet keinen Nachlass bei den Nutzungsgebühren. Die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen bleibt unberührt.

9. Schlussbemerkung

Alles über die genannten Sachverhalte Hinausgehende ist mit dem Vertreter der Gemeinde abzustimmen und im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

Die Nutzungsbestimmung gilt auch für die private Nutzung durch Gemeindemitglieder.

Diese Nutzungs- und Entgeltbestimmung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Berlin-Weißensee, 13.04.2026